

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 7. Juli 2022

Teil II

 272. Verordnung: Änderung der Saisonkontingentverordnung 2022

272. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, mit der die Saisonkontingentverordnung 2022 geändert wird

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2022, wird verordnet:

Die Saisonkontingentverordnung 2022, BGBl. II Nr. 569/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Für den Wirtschaftszweig Tourismus wird ein Kontingent in der Höhe von 2 989 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	21
Kärnten:	209
Niederösterreich:	53
Oberösterreich:	234
Salzburg:	888
Steiermark:	344
Tirol:	709
Vorarlberg:	478
Wien:	53“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a. Bei Freiwerden von Kontingentplätzen sind Arbeitgeber bei der Erteilung neuer Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen, wenn sich die bisher in ihrem Betrieb beschäftigten Ausländer als Stammsaisoniers gemäß § 5 Abs. 6a registrieren lassen oder eine Rot-Weiß-Rot – Karte als Stammmitarbeiter (§ 12d) erhalten.“

Kocher

